

	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - ELER-Verwaltungsbehörde -	Anlage zum Bewilligungsbescheid für Fördermaßnahme:
---	---	---

Merkblatt Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller

für im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR 2014-2020) geförderte Vorhaben

(Stand: 30.10.2014)

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität. Hauptziel dieser Strategie ist es, den ELER-Fonds und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedsstaaten der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität gehen auf die Vorgaben des Art. 66 Abs. 1 Buchstabe i) sowie Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-DVO) zurück.

Der Umfang, der durch den Begünstigten zu ergreifenden Maßnahmen, wird im Wesentlichen durch den Anteil der öffentlichen Mittel an den geförderten Vorhaben bestimmt.

In diesem Zusammenhang hat der Begünstigte während der Durchführung eines Vorhabens gem. Art. 66 Abs. 1 Buchstabe i) der ELER-VO in Verbindung mit Art. 13 und Anhang III der ELER-DVO folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a. Alle ELER-geförderten Vorhaben:

Aufnahme einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf einer vom Begünstigten betriebenen gewerblichen **Website**, sofern eine solche besteht. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

b. Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 10.000 Euro:

Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung einer **Erläuterungstafel**, mit der auf das Vorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Ebenso sind lokale LEADER-Aktionsgruppen verpflichtet, eine Erläuterungstafel in ihren Räumlichkeiten anzubringen.

c. Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro:

Information der Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung eines **Hinweisschildes** von beträchtlicher Größe (Mindestgröße DIN A 0) an einer gut sichtbaren Stelle, mit dem auf das Bau- oder Infrastrukturvorhaben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehende Hinweisschild durch eine dauerhaft angebrachte **Hinweistafel** mit sinngemäßigem Inhalt zu ersetzen.

Anforderungen an die Gestaltung:

Websites, Erläuterungstafeln und **Hinweisschilder** umfassen mindestens die folgenden Elemente:

- Beschreibung des Vorhabens
- Das Unionslogo (Europaflagge) in Verbindung mit dem Schriftzug „Europäische Union“
- Das LEADER-Logo für im Rahmen von LEADER geförderte Vorhaben
- Den Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“
- Das hessische Landeswappen mit der Bezeichnung „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“
- Soweit zutreffend einen Hinweis auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit entsprechendem Emblem des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Die genauen Gestaltungsauflagen im Hinblick auf die zu verwendende Schriftgröße, Schriftart und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme ergeben sich aus Art. 3 und 4 sowie Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 (ESI-DVO). Die detaillierten Auflagen liegen der Bewilligungsstelle vor, bzw. sind unter www.eler.hessen.de einsehbar.

Die Erläuterungstafeln zu b) werden dem Begünstigten während der Durchführung eines Vorhabens in der vorgegebenen Größe von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt (vgl. Muster Anlage 1).

Websites und Hinweisschilder sind vom Begünstigten analog den vorstehenden Vorgaben und Inhalte zu erstellen.

Zusätzlich zur Beschreibung ist auf Websites und Hinweisschildern das Hauptziel des Vorhabens zu benennen. Bei der Gestaltung ist unbedingt darauf zu achten, dass das Unionslogo zusammen mit dem Schriftzug „Europäische Union“ und dem ELER-Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ und gegebenenfalls dem LEADER-Logo mindestens 25 % der Website bzw. der Ansichtsfläche in Anspruch nehmen.

Bei der Verwendung auf Websites müssen das Unionslogo, der Schriftzug „Europäische Union“ und der Hinweis auf den ELER-Fonds sofort nach Öffnen der Website im Sichtfeld erscheinen.

Die **Erläuterungstafeln** sind **mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist** an gut sichtbarer Stelle auszustellen bzw. anzubringen. Die jeweilige Mindestdauer ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Sofern keine Zweckbindungsfrist angegeben ist, beträgt die **Mindestdauer fünf Jahre ab erfolgter Abschlusszahlung**.

Die **Hinweistafel** im Fall von Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro ist **dauerhaft anzubringen**.

Informations- und Kommunikationsmaterial

Druckerzeugnisse

Titelblätter von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate über geförderte Vorhaben aus dem ELER-Fonds müssen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union enthalten. Zusätzlich ist das Unionslogo (Europaflagge) bzw. das LEADER-Logo darzustellen, sofern gleichzeitig ein nationales oder regionales Logo verwendet wird.

Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf den für den Inhalt zuständigen Urheber. Zusätzlich ist die für die Durchführung der betreffenden Förderung zuständige ELER-Verwaltungsbehörde „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ anzugeben.

Elektronische Medien

Für die Information und Kommunikation über elektronische Medien sowie für online übermittelte Informationen und audiovisuelles Material gilt der Absatz „Druckerzeugnisse“ sinngemäß.

Für Websites, die den ELER betreffen, gewährleistet der Zuwendungsempfänger:

- den Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen sowie
- einen Hyperlink zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten (http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm).

Unionslogo und weitere Informationen

Zur Verwendung in Druckerzeugnissen und elektronischen Medien kann das Unionslogo über folgenden Link abgerufen werden:

http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm.

Das LEADER-Logo kann ebenfalls elektronisch abgerufen werden unter:

<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafikbausteine-und-logos/>.

Weitere Gestaltungselemente und Embleme sowie alle wichtigen Informationen zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen 2014-2020 stellt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf der Internetseite www.eler.hessen.de zur Verfügung.

Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- ELER-Verwaltungsbehörde -

Referat VII 6

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

E-Mail: eler@umwelt.hessen.de

Internet: www.eler.hessen.de